



Freiburg, 21. August 2020

Interne Weisungen bzgl. Anwendung des Schutzkonzepts für Berufsbildungszentren BBZ (Schuljahr 2020/21)

I. Anwendungsbereich

Die vorliegende Weisung regelt die Anwendung bzgl. «Schutzkonzept im Unterricht in den Berufsbildungszentren» und präzisiert die zu treffenden Massnahmen bei Nichteinhalten der Hygiene-Vorschriften und den Einsatz eines möglichen Fernunterrichts.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Berufsausbildung sowie die internen Weisungen und Regelungen der BBZ bleiben weiterhin bestehen.

II. Phase Präsenzunterricht

Um die Sicherheit der Lernenden und aller Mitarbeiter/innen zu gewährleisten, die Klassenbestände beizubehalten und da das Einhalten von «Social-Distancing» in Unterrichtssituationen fast unmöglich ist, wird die Maskentragpflicht für alle Personen in der Ausbildung auf dem Schulgelände für **obligatorisch** erklärt (in- und ausserhalb der Gebäude). Dies gilt ebenfalls für sämtliche Mitarbeiter/innen der BBZ.

In Einzelfällen kann von der Maskentragpflicht abgesehen werden:

- > für Lehrpersonen, die sich **vor** der Klasse befinden und wenn mind. 1.5m Abstand zur Klasse gewährleistet ist;
- > wenn ein/e Mitarbeiter/in einen persönlichen Arbeitsplatz im Büro hat oder im Grossraumbüro der Abstand von 1.5m möglich ist;
- > wenn Lernende in der praktischen Ausbildung im Atelier sind und der Abstand von mind. 1.5m zu anderen Personen garantiert ist;
- > wenn Lernende und Mitarbeiter/innen in der Pause an einem Tisch sitzen (Cafeteria und Picknick-Zonen mit Tischen);
- > wenn Lernende in der Pause ausserhalb des Gebäudes sind und der Mindestabstand von 1.5m zu anderen Kollegen/innen garantiert ist.

Falls eine lernende Person ohne Maske erscheint, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, sich bei der Administration des BBZ Masken zu besorgen. Die Masken werden im 10er-Pack verkauft. Der Preis beträgt CHF 10.00 pro Packung.

Die Verweigerung, eine Maske zu tragen oder die Maske ein 2. Mal vergessen, hat die sofortige Wegweisung von der Schule für den Rest des Tages zur Folge. Diese Wegweisung wird als « unentschuldigtes Fernbleiben » taxiert und wird mit einer Verwarnung des BBZ geahndet (mit Kopie an gesetzlichen Vertreter, falls die lernende Person nicht volljährig ist, und bei Lernenden mit Lehrvertrag an den Lehrbetrieb), gefolgt von einer Busse (CHF 20.00 - CHF 100.00).

Im Wiederholungsfall wird die lernende Person längere Zeit von der Schule verwiesen.

Die Lehrpersonen melden Verstösse gegen die Hygiene-Vorschriften ihrer Direktion.

III. Phasen des Fernunterrichts

Während den Phasen eines möglichen Fernunterrichts haben sich die Lernenden - gleich wie während des Präsenzunterrichts - an die Regeln der BBZ zu halten sowie die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen (Beispiel: Präsenzzeiten, Einschalten der Kamera bei Videokonferenzen, Aufgaben und Evaluationen erledigen, usw.).

Das Nichteinhalten von Regelungen und Weisungen, insbesondere bzgl. Verhalten und Kleidung, wird durch die Direktion geahndet (mit Kopie an gesetzlichen Vertreter, falls die lernende Person nicht volljährig ist, und bei Lernenden mit Lehrvertrag an den Lehrbetrieb).

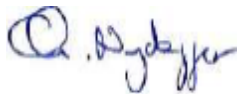
IV. Meldepflicht

Die Lernenden sind verpflichtet, sofort ihren Lehrpersonen (Klassenlehrer/in) jede Änderung ihres Gesundheitszustandes bzgl. COVID-19 zu melden. Die Lehrperson informiert unverzüglich ihre/n Abteilungsleiter/in, gemäss Arbeitsanleitung «Prozess bei Verdacht oder Ansteckung von COVID-19».

Das Nichteinhalten der Meldepflicht wird durch die Direktion geahndet (mit Kopie an gesetzlichen Vertreter, falls die lernende Person nicht volljährig ist, und bei Lernenden mit Lehrvertrag an den Lehrbetrieb), unter Umständen mit vorübergehendem Schulverweis.

V. Inkraftsetzung

Die vorliegende Weisung tritt am 24. August 2020 in Kraft.



Christophe Nydegger
Dienstchef